Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1076

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 68040 — 5908/66

Bonn, den 4. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der Verordnung Nr. 70/66/EWG
(Agrarstrukturerhebungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG (Agrarstrukturerhebungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Durchführung der Grunderhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben nach der Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Juni 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2065/66) beginnt am 10. Dezember 1966.

(2) Im Rahmen der Grunderhebung sind Angaben über die Viehhaltung nach dem Stand vom 2. Dezember 1966 zu erheben.

§ 2

Bei der Grunderhebung werden auch folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebes als Erwerbs- und Unterhaltsquelle des Betriebsinhabers,
2. Besitzverhältnisse an der vom Betriebsinhaber selbst bewirtschafteten Gesamtfläche,
3. Art der von den Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeübten Tätigkeit,
4. Verkauf von Schweinen, Geflügel und Eiern unterhalb der im Rahmenerhebungsbogen angegebenen Verkaufsmenge sowie von Kälbern und Mastrindern in den letzten zwölf Monaten vor dem Tage der Befragung,
5. Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen der höchsten Mechanisierungsstufe.

§ 3

(1) Person im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 70/66/EWG, die die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den erfaßten Betrieb trägt, ist der Betriebsinhaber.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzenden Fragen nach § 2.

§ 4

Die zuständigen Stellen leiten die Magnetbänder oder Lochkarten der Grunderhebung, sobald diese fertiggestellt sind, spätestens jedoch bis zum 29. Februar 1968 dem Statistischen Bundesamt zu. Das Statistische Bundesamt erstellt die für das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Magnetbänder oder Lochkarten und übermittelt diese im Namen der Bundesrepublik Deutschland dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften bis zu dem in Artikel 10 der Verordnung Nr. 70/66/EWG genannten Zeitpunkt.

§ 5

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter sind berechtigt und verpflichtet, an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelauskünfte ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nur verlangt werden, wenn sie für wissenschaftliche oder Verwaltungszwecke — ausgenommen für steuerliche Zwecke — erfolgt und die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 6

Von den nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 70/66/EWG von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsbogen zu zahlenden Geldbeträgen stehen 8 vom Hundert dem Bund und 92 vom Hundert den Ländern zu.

§ 7

Im übrigen findet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721) entsprechende Anwendung.

§ 8

Nach § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

Für die Anwendung der §§ 13 bis 15 steht eine statistische Erhebung, die durch eine Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeordnet ist, einer Bundesstatistik gleich."

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A

Allgemeiner Teil

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft benötigt für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik objektive und vergleichbare neuere Unterlagen über die strukturelle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten. Diese Unterlagen sind für die verschiedenen Verwendungszwecke in den Mitgliedstaaten gleichfalls von großer Bedeutung.

Da die benötigten statistischen Ergebnisse nicht vorliegen, ist durch die Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (VO) die Durchführung einer repräsentativen Grunderhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe — bei Anwendung einheitlicher Methoden und Begriffe — in der Zeit von November 1966 bis März 1967 angeordnet worden.

Um die Grunderhebung in der Bundesrepublik durchführen und den innerstaatlichen Bedürfnissen anpassen zu können, bedarf es eines Gesetzes zur Durchführung der VO. Dieses Gesetz enthält insbesondere Bestimmungen über einzelne Termine für die Durchführung der Grunderhebung, die Ergänzung des Rahmenerhebungsbogens, die Kostentragung und über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht.

B

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 legt den Zeitpunkt fest, in dem die Durchführung der Grunderhebung in der Bundesrepublik Deutschland beginnen soll. Sie ergänzt die in Artikel 7 Abs. 1 der VO enthaltene Regelung, nach der die Grunderhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben in der Zeit vom 1. November 1966 bis zum 31. März 1967 durchzuführen ist und in jedem Mitgliedstaat neunzig aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten darf. Der 10. Dezember 1966 ist insbesondere deshalb als Termin gewählt worden, damit die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 2. Dezember 1966 bei der Ausfüllung der Erhebungsbogen der Grunderhebung verwendet werden können.

Dementsprechend liegt Absatz 2 in Ausführung des Artikels 9 Abs. 1 Buchstabe d der VO als Zeitpunkt, auf den sich bei der Grunderhebung die Angaben über den Viehbestand zu beziehen haben, den 2. Dezember 1966 fest.

Zu § 2

Der Anhang III der VO enthält den für die Durchführung der Grunderhebung in den Mitgliedstaaten maßgeblichen Rahmenerhebungsbogen. Nach Artikel 5 Abs. 2 der VO darf der in jedem Mitgliedstaat verwendete Erhebungsbogen von diesem Rahmenerhebungsbogen in gewissen Punkten abweichen. § 2 bestimmt in Ausführung des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe c der VO für den in der Bundesrepublik Deutschland zu verwendenden Erhebungsbogen einige Tatbestände, die im Rahmenerhebungsbogen nicht enthalten sind, deren Ermittlung aber für die agrarpolitischen Maßnahmen des Bundes und der Länder benötigt werden.

Die in Nummern 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Tatbestände wurden bereits bei der Landwirtschaftszählung 1960 ermittelt. Da in der Zwischenzeit erhebliche Veränderungen eingetreten sein dürften, ist eine erneute Feststellung erforderlich. Die Tatbestände in Nr. 4 werden benötigt, um bei der Aufbereitung Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebstypen erzielen zu können.

Zu § 3

Nach Artikel 6 Abs. 1 der VO ist u. a. die Person auskunftspflichtig, „welche die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den jeweiligen erfaßten Betrieb trägt". Da diese Begriffsbestimmung für die rechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unbrauchbar ist, wird in Absatz 1 des § 3 in Ausführung des Artikels 9 Abs. 1 Buchstabe e der VO festgelegt, daß der Betriebsinhaber dieser Auskunftspflichtige im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der VO ist.

Absatz 2 der Vorschrift regelt die Auskunftspflicht hinsichtlich der Tatbestände, die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Durchführung der Grunderhebung zusätzlich zu dem im Rahmenerhebungsbogen des Anhangs III der VO enthaltenen Fragen ermittelt werden. Auch für diese Fragen sollen der Betriebsinhaber und dessen örtliche Vertreter, besonders der Betriebsleiter, auskunftspflichtig sein.

Zu § 4

Nach Artikel 10 der VO hat die Bundesrepublik Deutschland dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften Magnetbänder oder Lochkarten der Grunderhebung bis zum 31. März 1968 zu übermitteln. Da dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften einheitliche und seinen technischen Einrichtungen angepaßte Magnetbänder oder Lochkarten zugeleitet werden müssen, ist be-

stimmt, daß das Statistische Bundesamt diese Magnetbänder oder Lochkarten erstellt. Um sie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften rechtzeitig übermitteln zu können, ist erforderlich, daß dem Statistischen Bundesamt die Magnetbänder oder Lochkarten von den zuständigen Stellen bis zum 29. Februar 1968 zugeleitet werden.

Zu § 5

Die wesentlichen Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht sind in Artikel 16 Abs. 1 der VO enthalten. Durch diesen Artikel wird es den Mitgliedstaaten auch ermöglicht, in Ausnahmefällen die Weitergabe von in ihrem Gebiet eingeholten Einzelauskünften für wissenschaftliche oder Verwaltungszwecke zuzulassen, wenn die Geheimhaltung gewährleistet ist. In § 5 wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und hierbei an § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke angeknüpft. Die Weiterleitung von Einzelauskünften an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Stellen wird zugelassen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung und Forschung. Daß der Name des Auskunftspflichtigen aus den weitergeleiteten Unterlagen nicht ersichtlich sein darf, wird auch in Artikel 16 Abs. 1 der VO gefordert.

Zu § 6

Nach Artikel 13 der VO wird von der EWG für die übermittelten Magnetbänder oder Lochkarten je Betrieb ein Pauschalsatz von sechs Rechnungseinheiten gewährt. Von dem Gesamtbetrag, dessen Höhe sich nach der Zahl der einbezogenen Betriebe richtet, erhalten der Bund 8 % und die Länder zusammen 92 %. Diese Aufteilung entspricht nach einer vorläufigen Kalkulation den beim Bund und bei den Ländern bis zur Übermittlung der Magnetbänder oder Lochkarten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften entstehenden Kosten.

Zu § 7

Die Regelung in § 7 ist erforderlich, weil das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke für Statistiken, die durch die Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, nicht unmittelbar gilt. Dementsprechend sind die Kosten für die Durchführung der Grunderhebung nach § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom Bund und von den Ländern nach den bei Ihnen entstehenden Arbeiten zu tragen.

Zu § 8

Diese Vorschrift enthält eine Ergänzung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, weil es für Statistiken, die durch die Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, nicht unmittelbar gilt und eine entsprechende Anwendung der in ihm enthaltenen Straf- und Bußgeldbestimmungen wegen des Analogieverbots des deutschen Strafrechts nicht zulässig ist. Da in Kürze mit dem Erlaß weiterer Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Durchführung von Statistiken zu rechnen ist, erscheint es zweckmäßig, insoweit eine Ergänzung der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in diesem Gesetz vorzunehmen, um künftig innerstaatliche Durchführungsgesetze nur wegen der Regelung über die Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht zu vermeiden.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C

Kosten der Grunderhebung

Die nachstehend angegebenen Kosten verteilen sich auf die Haushaltsjahre 1966 bis 1970. Die Gesamtkosten von 15,6 Millionen DM, von denen unter Zugrundelegung von 285 000 Betrieben 6,84 Millionen DM von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getragen werden, umfassen alle Ausgaben für die Durchführung der Statistik, insbesondere für die Vorbereitungsarbeiten, die Erhebung und die innerstaatliche Aufbereitung und Veröffentlichung. Die Kosten der Durchführung bis zur Ablieferung der Magnetbänder oder Lochkarten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften beruhen auf vorläufigen Schätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter. Die weiteren Kosten, insbesondere für die Tabellierung und Veröffentlichung, sind vom Statistischen Bundesamt geschätzt worden, da die Kommission der EWG in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten noch kein Tabellenprogramm festgelegt hat.

Die Angaben sind in der Bundesrepublik Deutschland aufzubereiten. Dies ist in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f der VO vorgesehen und entspricht der von der Bundesrepublik stets vertretenen Auffassung, daß Statistiken generell durch die innerstaatlichen statistischen Ämter aufzubereiten sind. Hierdurch wird außerdem für die vorliegende Repräsentativerhebung eine höchstmögliche Zuverlässigkeit der Ergebnisse, die als Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen dienen sollen, erreicht. Die innerstaatliche Aufbereitung der vorliegenden Statistik entspricht auch der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 279. Sitzung vom 5. September 1965 (BR-Drucksache 506/64 — Beschluß —),

nach der unbedingt sicherzustellen ist, daß die Ergebnisse auch deutscherseits aufbereitet werden. Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner 159. Sitzung vom 27. Januar 1965 (S. 7864) auf Grund des schriftlichen Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Januar 1965 (Drucksache IV/2996) in ähnlicher Weise geäußert.

Die innerstaatliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Grunderhebung ist in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe f der VO vorgesehen.

	Personal-kosten	Sach-kosten	Gesamt-kosten	davon Erstattungen durch die EWG
	Millionen DM			
Länder	6,6	6,2	12,8	6,29
Bund	1,8	1,0	2,8	0,55
Bund und Länder	8,4	7,2	15,6	6,84

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 4

Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die nach Landesrecht zuständigen Stellen....".

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

2. § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Das Statistische Bundesamt und die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelauskünfte ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nur verlangt werden, wenn sie für wissenschaftliche oder Verwaltungszwecke — ausgenommen für steuerliche Zwecke — erfolgt und die Geheimhaltung gewährleistet ist. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) ist entsprechend anzuwenden."

Begründung

Die Kompetenz der Länder, die hier zuständigen Stellen selbst zu bestimmen, sollte klar zum Ausdruck kommen.

Es erscheint ferner notwendig, auch die in § 12 StatGes enthaltene Strafbewehrung zu übernehmen, um die klare und ordnungsgemäße Abwicklung der Erhebungen besser zu sichern. Eine unbewehrte Geheimhaltungsvorschrift wie die des § 16 der VO Nr. 70/66/EWG könnte diesen Zweck nicht voll erfüllen.

3. § 7

In § 7 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke bereitet das Statistische Bundesamt die Grunderhebung auf."

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll aus Gründen der Kostenersparnis eine zentrale Aufbereitung der Grunderhebung durch das Statistische Bundesamt vorgesehen werden. Hierdurch ist eine Kosteneinsparung in nicht unbeträchtlichem Umfang zu erzielen, die im Hinblick auf die angespannte Finanzlage in Bund und Ländern geboten erscheint. Das nationale Zusatzprogramm nach § 2 des Gesetzentwurfs ist dagegen von den Statistischen Ämtern der Bundesländer aufzubereiten.

4. § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

‚§ 8

Nach § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 15 finden Anwendung auf eine statistische Erhebung, die durch eine Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeordnet ist." '

Begründung

Für Statistiken aufgrund einer Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sollten auch die §§ 10 und 11 (Auskunftspflicht) sowie § 12 (Geheimhaltungspflicht) Anwendung finden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 4 Satz 1)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Hinzufügung der Worte „nach Landesrecht" überflüssig ist. Auch in anderen Rechtsvorschriften der jüngsten Zeit ist nur von den „zuständigen Stellen" oder „zuständigen Behörden" die Rede.

Zu 2. (§ 5)

a) Zu Satz 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Ersetzung der Bezeichnung „Statistischen Landesämter" durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Stellen" hat nicht nur klarstellende Bedeutung. § 5 Satz 1 lehnt sich an § 12 Abs. 2 StatGes an. Er bezweckt durch die namentliche Benennung der Behörden, des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter, etwa sonst an der Erhebung auf einer Zwischenstufe beteiligte Behörden und Stellen von der Berechtigung und Verpflichtung, Einzelauskünfte weiterzuleiten, auszunehmen.

b) Zu Satz 3

Die Bundesregierung widerspricht diesem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates. Die in § 12 StatGes vorgeschriebene Geheimhaltung wird für die Agrarstrukturerhebung der EWG bereits durch Artikel 16 Abs. 1 der VO Nr. 70/66/EWG klar bestimmt. Überdies wäre die Anwendung des § 12 StatGes durch § 7 des Entwurfs sichergestellt.

Zu 3. (§ 7 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung grundsätzlich zu. Da der Bundesrat selbst in gewissem Umfang eine Tabellierung durch das Statistische Bundesamt für zweckmäßig hält, hat die Bundesregierung im vorliegenden Fall keine Bedenken dagegen, daß das Statistische Bundesamt diese Aufgabe wahrnimmt. Auf diese Weise wird eine erhebliche Rationalisierung erzielt, ohne daß dem Bund hierdurch Mehrkosten entstehen.

Aus systematischen Gründen schlägt die Bundesregierung die Aufnahme dieser Regelung als Absatz 2 in § 4 vor. Außerdem sollte zur Klarstellung, daß die Statistischen Landesämter das nationale Zusatzprogramm tabellieren, folgende Formulierung des § 4 Abs. 2 gewählt werden:

„(2) Mit diesen Magnetbändern oder Lochkarten erstellt das Statistische Bundesamt aus den Daten der Grunderhebung die Tabellen nach den Tabellenprogrammen gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung Nr. 70/66/EWG."

Zu 4. (§ 8)

Um den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des § 8 vor:

‚§ 8

Nach § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a

Besondere Bestimmungen für Statistiken der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

§ 15 a

Die §§ 10 bis 15 sind auch auf statistische Erhebungen anzuwenden, die durch eine Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeordnet sind. Dies gilt für die §§ 13 bis 15 auch dann, wenn die Auskunftspflicht oder Geheimhaltungspflicht in einer Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem hierzu erlassenen Durchführungsgesetz bestimmt ist." '